Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §95 Abs2;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Bindung gemäß § 95 Abs. 2 BDG 1979 ist die Rüge, im Bescheid der Disziplinaroberkommission sei die Tatzeit nicht genauer als im rechtskräftigen Strafurteil umschrieben, nicht gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090089.X05

Im RIS seit

21.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at